

a.

Nennen Sie die Zuständigkeiten für das Verfahren

sachlich: AG als Familiengericht (§§ 23a I Nr. 1, 23b GVG)

örtlich: Gericht, in dessen Bezirk das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (§ 152 II FamFG); während der Anhängigkeit einer Ehesache, das Gericht ausschließlich, wo die Ehesache anhängig ist oder war (wenn gemeinschaftliche Kinder der Ehegatten)

(§ 152 I FamFG); Gericht, in dessen Bezirk das Bedürfnis der Fürsorge bekannt wird (§ 152 III FamFG)

funktionell: Richter (§§ 3, 14 RPfIG):

Familiensachen

Gefährdung des Kindeswohls

b.

Wie werden diese Verfahren in den meisten Fällen eingeleitet?

- i. d. R. durch Mitteilung von Behörden – z. B. JA, Schulamt, Strafgericht, Staats- oder Amtsanwaltschaft
- auch Privatpersonen können Mitteilungen zu Kindeswohlgefährdungen an das JA oder das Gericht veranlassen

Familiensachen

Gefährdung des Kindeswohls

c.

In welchen Fällen trifft das Gericht Maßnahmen zur Abwendung der Gefahr?

- wird das körperliche, geistige und seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht in der Lage bzw. gewillt, diese Gefährdung abzuwenden, hat das Gericht Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind
- z. B.: Misshandlung, Vernachlässigung, Verwahrlosung, Schule schwänzen, wiederholte Straffälligkeit, Unterernährung; Eltern sind nicht in der Lage das Vermögen des Kindes zu verwalten

Familiensachen

Gefährdung des Kindeswohls

d.

Welche Maßnahmen kann das Gericht treffen und gibt es die Möglichkeit keine Maßnahme zu treffen?

Maßnahmen im Sinne des § 1666 BGB:

- Gebote/Anordnung, öffentliche Hilfen in Anspruch zu nehmen, z.B. Leistungen der Kinder und Jugendhilfe oder Gesundheitsfürsorge
- Gebote/Anordnung, für Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen
- Verbote, sich vorübergehend von dem Kind fernzuhalten, d. h. Auch die Familienwohnung nicht mehr aufzusuchen
- Verbote, Verbindung zum Kind aufzunehmen
- die Ersetzung der Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorgeberechtigung
- teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge
- es gibt die Möglichkeit keine Maßnahmen zu treffen

Familiensachen

Gefährdung des Kindeswohls

e.

Gegen wen können diese Maßnahmen getroffen werden?

- Eltern
- in Angelegenheiten der Personensorge gegen Dritte (§ 1666 IV BGB)

Familiensachen

Gefährdung des Kindeswohls

f.

In welchen Fällen darf ein Kind von den Eltern getrennt werden?

- wenn der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch öffentliche Hilfen, begegnet werden kann (§ 1666a I S. 1 BGB)
- (vorübergehende) Untersagung der Nutzung der Familienwohnung (§ 1666a I S. 2 BGB)

Familiensachen

Gefährdung des Kindeswohls

g.

Wann darf die gesamte Personensorge entzogen werden? (§ 1666a II BGB)

- wenn andere Maßnahmen erfolglos geblieben sind oder
- wenn anzunehmen ist, dass sie zur Abwendung der Gefahr nicht ausreichen

Familiensachen

Gefährdung des Kindeswohls

h.

Wer ist in diesen Verfahren wie anzuhören und wer ist an dem Verfahren zu beteiligen?

- Eltern und in geeigneten Fällen das Kind (§§ 157 I, 159, 160 FamFG)
- das JA ist immer zu hinzuzuziehen bzw. zu beteiligen (§ 162 II FamFG)
- ein Verfahrensbeistand wird beteiligt
- Pflegeperson kann beteiligt werden, wenn das Kind seit längerer Zeit in Familienpflege lebt (§ 161 I FamFG)
- Ehegatten, Lebenspartner oder Umgangsberechtigte (§ 161 I S. 2 FamFG)

Familiensachen

Gefährdung des Kindeswohls

i.

Ist ein Verfahren im Wege der einstweiligen Anordnung möglich?

ja, das Gericht hat unverzüglich den Erlass einer einstweiligen Anordnung zu prüfen (§ 157 III FamFG)

Familiensachen

Gefährdung des Kindeswohls

j.

Wie ergeht die Entscheidung und ist ein Rechtsmittel zulässig?

Entscheidung ergeht durch Beschluss

- Anordnung, was die Eltern zu unterlassen bzw. zu tun haben oder
- Entziehung der elterlichen Sorge oder
- dass keine gerichtlichen Maßnahmen nach § 1666 BGB zu treffen sind

Rechtsmittel:

- Beschwerde (§ 58 I FamFG), binnen 1 Monat (§ 63 I FamFG)
- im Wege der einstweiligen Anordnung: i. d. R. nicht anfechtbar, Ausnahmen: Gericht des ersten Rechtszugs aufgrund mündlicher Erörterung entschieden hat, Beschwerdefrist = 2 Wochen
(§ 63 II Nr. 1 FamFG)

Familiensachen

Gefährdung des Kindeswohls

k.

Gibt es eine Frist zur Überprüfung der gerichtlichen Anordnung?

in einer angemessenen Zeit, i. d. R. nach drei Monaten (§ 166 III FamFG)